

ANHANG 7: VERPFLICHTUNGEN DER BEFÖRDERER

CE RCP

7.1 Beförderungsmittel und Fahrpersonal

- a) Der Beförderer verpflichtet sich, nur **Auflieger**/Ladeeinheiten zu verwenden, die technisch und optisch für den Transport geeignet sind. Der Boden des **Aufliegers** /der Ladeeinheit muss sauber, trocken und unbeschädigt sein. Die Betriebssicherheit der vom Beförderer eingesetzten Zugmaschinen und/oder Motorfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein.
- b) Alle für den Materialtransport erforderlichen frachtrechtlichen Prüfbescheinigungen, Lizenzen und Konzessionen des Beförderers müssen gültig sein und sind UPM auf Verlangen vorzulegen.
- c) Die **eingesetzten** Fahrzeuge müssen mit schadstoffarmen Motoren ausgestattet sein und der neuesten europäischen Norm entsprechen. Die Mindestspezifikation ist **Euro 6**. Der Beförderer wird auch aktiv die Co2-Emissionen in Verbindung mit einem verbesserten Kraftstoffverbrauch und/oder Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben reduzieren.
- d) Die Fahrzeuge müssen alle Anforderungen für forstwirtschaftliche Produkte erfüllen, d.h. RCP (Recycled Paper/Altpapier), Zellstoff, TMP (Thermo-Mechanical Pulp) Hackschnitzel, Biomasse und aller gängigen Forstprodukte. Die Fahrzeuge sollten eine Ladekapazität von 25 Tonnen haben. Aufgrund möglicher Ausrüstungskombinationen und der Ausrüstungs-/Gewichtsbeschränkungen der jeweiligen Lade- oder Bestimmungsländer können geringere Nutzlasten auftreten. Die Güter müssen mit einer intakten und unbeschädigten Plane vor allen Witterungseinflüssen geschützt werden, um Feuchtigkeit zu vermeiden. Der Beförderer muss das Umherfliegen der Ware/des RCP vermeiden.
- e) Der Beförderer verpflichtet sich, nur qualifiziertes und geschultes Personal einzusetzen, das sich bei Übernahme der Güter und bis zum endgültigen Bestimmungsort kompetent, angemessen und serviceorientiert verhält.
- g) Der Beförderer stellt auf Anfrage von UPM wichtige Leistungsindikatoren, Berichte und Informationen zur Verfügung.

7.2 Be- und Entladen

- a) Der Beförderer muss sich mit allen Sicherheits- und Betriebsvorschriften vertraut machen, die an den von UPM beauftragten Be- und Entladestellen gelten, und diese einhalten.
- b) Die Beladung des **Fahrzeuges** wird von den Lieferanten von UPM oder dem Ladepersonal von UPM, dessen Erfüllungsgehilfen oder einem von UPM beauftragten Dritten durchgeführt.
- c) Der Beförderer ist verantwortlich und sorgt für die Transportsicherheit der Ladung sowie für die Verstauung und ordnungsgemäße Sicherung des Transportgutes. Falls die Güter vorverladen worden sind, führt der Beförderer vor der Übernahme der Güter eine Inspektion durch.
- d) Der Fahrer des Beförderers hat erforderlichenfalls beim Ladevorgang zu unterstützen und das Transportgut mit der erforderlichen Sorgfalt zu sichern, um sichere Transport- und

Betriebsbedingungen zu gewährleisten. Die von UPM Lieferanten, UPM oder deren Erfüllungsgehilfen aufgestellten Verhaltensanforderungen gelten für den Beförderer und sind von diesem zu befolgen.

- e) Bei Biomasse vergewissert sich der Fahrer des Beförderers vor der Ankunft, dass sich keine Verunreinigungen (Metallteile, Kunststoffe, Steine....) im Lkw befinden. Der Fahrer öffnet vor dem Verladen die Türen zur Kontrolle der Ladefläche.
- f) Der Fahrer des Beförderers hat die Ladung auf Überladung, Lastverteilung und insbesondere auf Ladungssicherheit zu überprüfen. Dies gilt auch für vorgeladenes Umschlagsgut. Die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung erfolgt gemäß den Bestimmungen und Vorschriften der UPM Lieferanten oder denen von UPM.
- g) Der Beförderer ist dafür verantwortlich, seine Fahrer über die Vorschriften zur Ladungssicherheit und Unfallverhütung zu unterrichten.
- h) Der Fahrer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der Ladung durch seine Unterschrift auf dem Frachtbrief/Lieferschein oder einem anderen vergleichbaren Transportdokument.
- i) Das Frachtgut wird von dem im Frachtbrief/Lieferschein oder einem anderen vergleichbaren Transportdokument aufgeführten Empfänger entladen. Die Entladebereitschaft muss vom Fahrzeugführer hergestellt werden.
- j) Der Fahrer des Beförderers ist bei Bedarf oder auf Verlangen des Empfängers bei der Entladung behilflich. In diesen Fällen handelt der Fahrer des Beförderers als Person, derer sich der Empfänger zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient.
- k) Beide Vertragsparteien stimmen sich ab und vereinbaren eine angemessene Be- und Entladezeit sowie eine eventuelle Zahlung von Standgeld.
 - 2 Stunden zu Be- und Entladung frei, danach pro angefangene Stunde € 45,- netto.
 - ab 8 Stunden wird ein Ausfalltag vergütet in Höhe von €450,- netto.
 - Der Standzeitnachweis muss proaktiv geliefert werden (GPS-tracking mit Kennzeichennachweis)
 - Stornierung einer Ladung am Vortag der geplanten Übernahme = kostenfrei.
 - Stornierung einer Ladung am geplanten Ladetag = individuelle Absprache mit Unterzeichner.
- l) Der Fahrer des Beförderers hat dafür zu sorgen, dass der Empfänger den Frachtbrief/Lieferschein oder ein anderes vergleichbares Transportdokument mit einem Firmenstempel als Bestätigung für den Erhalt der Güter unterschreibt und abstempelt; es muss feststellbar sein, welche Person die Güter angenommen hat. Der Beförderer muss den Beleg über die empfangene Ware mindestens fünf Jahre lang aufbewahren und verpflichtet sich, UPM den genannten Beleg auf Verlangen innerhalb von 24 Stunden vorzulegen. Kann eine Empfangsbestätigung nicht vorgelegt werden oder ist der Beförderer nicht in der Lage, die Lieferung der Ware auf andere Weise nachzuweisen, so haftet er für etwaige Schadensersatzansprüche des Empfängers.
- m) Hat der Empfänger bei der Lieferung Schäden, fehlende Gegenstände oder sonstige Vermerke auf dem Frachtbrief dokumentiert, muss UPM so schnell wie möglich, spätestens jedoch einen Tag nach der Ablieferung der Waren, benachrichtigt werden. Darüber hinaus ist der Lieferschein vorzulegen. Der Umfang und die Ursache der Schäden sind nach bestem Wissen

und Gewissen auf dem Frachtbrief zu dokumentieren, der vom Fahrer und vom Empfänger zu unterzeichnen ist.

- n) Verweigert der Empfänger die Annahme des Transportgutes, hat der Fahrer den Sachverhalt schriftlich zu dokumentieren und UPM unverzüglich zu informieren.

7.3 Zollabfertigung

Wenn der Transport einen Grenzübertritt erfordert, ist der Beförderer verpflichtet, die Zollabfertigung des Bestimmungslandes auf der Grundlage der von UPM herausgegebenen Richtlinien durchzuführen. Es sei denn, UPM hat die Zollabfertigung aufgrund des EOA-Zertifikats anderweitig erledigt.

7.4 Lieferfristen

a) Der Beförderer hält die mit UPM vereinbarten Abhol- und Liefertermine/-zeiten ein und liefert das Transportgut an den Empfänger innerhalb der vereinbarten und im Auftragsdokument dokumentierten Lieferfristen ab.

b) Verzögert sich eine Lieferung, so ist UPM unverzüglich unter Angabe des Grundes der Verzögerung zu benachrichtigen. Weitere Maßnahmen, die sich aus der Verzögerung ergeben, sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen und zu vereinbaren.

7.5 Sonstige Verbindlichkeiten / Verhinderung von illegaler Beschäftigung

a) Der Beförderer verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf seine Fahrer einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Einwanderungsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuholen.

b) Der Beförderer verpflichtet sich ferner, nur Fahrer zu beschäftigen, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Angestellte Fahrer, die aus einem anderen Staat stammen, müssen im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sein, wie sie von dem EU/EWR-Staat verlangt wird, in dem sich der Firmensitz des Beförderers befindet.

c) Wenn der EU/EWR-Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, keine Genehmigung gemäß (b) verlangt, muss der aus einem Drittland stammende Fahrer im Besitz einer gültigen amtlichen Bescheinigung und einer notariell beglaubigten Übersetzung sein, die auch als Negativbescheinigung bezeichnet wird.

d) Der Fahrer muss die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen und die notariell beglaubigte Übersetzung gemäß den Buchstaben b) und c) mit sich führen und die oben genannten Dokumente bei Stichprobenkontrollen dem UPM Personal vorlegen können. Der Beförderer muss sein Personal entsprechend unterrichten.

e) Das Fahrpersonal des Beförderers hat die geltenden Betriebssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, solange es sich in den Anlagen von UPM oder deren Erfüllungsgehilfen befindet. Dazu gehört auch die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, der betrieblichen Weisungen und der Brandschutzvorschriften. Alle Fahrer müssen die spezifischen Sicherheitsvorschriften des Standorts beachten und einhalten, z. B. die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PSA),

das Rauchverbot, Geschwindigkeitsbegrenzungen, das Tragen von Sicherheitsgurten und Parkbeschränkungen.

f) Das Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnwesten ist während des Aufenthalts in der UPM Anlage obligatorisch. Allen mündlichen und schriftlichen Weisungen von UPM ist während des Aufenthalts in der UPM Anlage Folge zu leisten.

g) Der Beförderer verpflichtet sich ferner, die Offenlegungspflicht und alle anderen zuvor genannten Verpflichtungen mit seinen vereinbarten Subunternehmern zu besprechen und nur Subunternehmer einzusetzen, die diese Voraussetzungen einhalten. Der Beförderer wird die Einhaltung der Vorschriften durch seine Subunternehmer überwachen.

h) Jede Beobachtung von unsicheren Praktiken bei der Durchführung von UPM-Lieferungen durch den Beförderer muss gemeldet werden und kann mit einer Strafe belegt werden (50 Euro Festbetrag pro Lkw).

7.6 Schadensberichte

Alle Störungen im Transportablauf, insbesondere Lieferverzögerungen, Warenbeschädigungen und Unfälle mit Transportmitteln, sind UPM unverzüglich mitzuteilen.

7.7 Service-Garantie

Sollte eine Leistung nicht den zugesicherten Anforderungen entsprechen, kann UPM unbeschadet anderer Rechtsmittel, die UPM im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung stehen, vom Beförderer Schadenersatz für alle Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben (einschließlich und uneingeschränkt Anwaltskosten) verlangen, die UPM aufgrund der Nichterbringung der zugesicherten Leistungen durch den Beförderer entstanden sind.

7.8 Lieferverzug

Im Falle von Lieferverzug hat UPM unbeschadet anderer Rechtsmittel, die UPM im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung stehen, gegenüber dem Beförderer Anspruch auf Ersatz aller Schäden, Verluste, Kosten und Auslagen (einschließlich und uneingeschränkt Anwaltskosten), die UPM durch die Verzögerung bei der Erbringung der Leistungen durch den Beförderer entstanden sind.

7.9 Güterschäden, Personenschäden und andere Sachschäden

a) Handelt der Beförderer als Frachtführer oder Beförderer unter Ausnutzung des Rechts, die Beförderung selbst vorzunehmen, so haftet er für Verlust und Beschädigung des Transportgutes, wenn diese Schäden zwischen der Übernahme und der Anlieferung des Transportgutes eingetreten sind sowie für Überschreitung der Lieferfrist oder für sonstige Vermögensschäden aufgrund von Vertragsverletzungen. Bei der Tätigkeit als Spediteur haftet der Beförderer für Verlust und Beschädigung des in seinem Gewahrsam befindlichen Transportgutes und für sonstige Vermögensschäden aufgrund von Vertragsverstößen.

b) Der Haftungshöchstbetrag richtet sich nach dem im Vertrag bestätigten Handelsrecht. Wenn der Beförderer als Spediteur handelt, ist die Haftung für sonstige Schäden unbeschränkt.

c) Im Schadensfall hat der Beförderer auch die Frachtkosten, die Zollgebühren und sonstige Kosten, die durch den Transport des Frachtgutes entstanden sind, zu erstatten.

d) Abweichend vom Handelsrecht und unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Fracht haftet der Beförderer im Falle einer Lieferzeitüberschreitung in voller Höhe für den entstandenen Schaden.

e) Die Haftung des Beförderers für Personen- und Sachschäden (andere als Schäden am Transportgut) bestimmt sich nach den anwendbaren Rechtsvorschriften.

7.10 Spezielle Anforderungen für den UPM RCP (Recycled Paper = Altpapier) Bereich:

(i) Grenzüberschreitende Transporte: ANNEX VII Dokument:

- Angabe des netto-Ladegewichts (3), Aufliegerkennzeichens und des Ladetags (4)
- Unterschreiben Sie das Dokument (5a)
- Ergänzen Sie Subunternehmer bei (5b) (5c)
- Ergänzen Sie Export-, Transit-, und Zielland (11).
- Das Dokument muss während des gesamten Transportes mitgeführt werden.

(ii) Grenzüberschreitender Transport CMR-Dokument

a. Vom Frachtführer auszustellen

(iii) Unvollständige Ausladung

- a. Bei untergewichtiger Ausladung ist UPM vor Verlassen der Ladestelle zu informieren.
- b. Warten Sie auf die Bestätigung und Information von UPM bezüglich der weiteren Schritte.
- c. Sollten (a/b) nicht eingehalten werden, wird UPM keine Frachtkostendifferenz für geringe Ausladung erstatten.

(iv) Ablehnungen von Ladungen an der geplanten Entladestelle aus Gründen mangelhafter Qualität der Ware

- a. UPM ist unverzüglich zu informieren.
- b. UPM bestimmt die nächsten Schritte. Die Möglichkeiten sind wie folgt:
 - i. Retournierung der Ware zur Ladestelle/zum Lieferanten
 - ii. Umleitung zu einer alternativen Entladestelle die weiter entfernt liegt.
 - iii. Umleitung zu einer alternativen Entladestelle in der Nähe der geplanten Empfangsstelle.

(v) Lade-/Anlieferdaten

- a. Die von UPM vorgegebenen Lade-/Entladedaten sind einzuhalten.
- b. Für alle Entladestellen ist ein digitales Zeitfenstermanagement verfügbar. Der Beförderer ist vollumfänglich verantwortlich für die Zeitfensterbuchungen. Ohne erfolgte Zeitfensterbuchung werden etwaige Standgeldforderungen abgelehnt.

7.11 Spezifische Anforderungen für den Betrieb von UPM Central Europe RCP:

(i) Transportunterlagen

- a. Die Transportdokumente müssen an UPM zur automatischen Archivierung innerhalb einer Woche nach Entladung geliefert werden.
- b. Als PDF-Datei per E-Mail an RCP SC Planning CE
RCP.SC.deliveryreceipts.ce@upm.com
- c. Folgende Dokumente **müssen** eingescannt und eingereicht werden (in dieser Reihenfolge)
 - i. UPM Empfangsbestätigung, der UPM Barcode muss unbeschädigt sein und es dürfen keine anderen Barcodes auf dem **Dokument** sein.
 - ii. ANNEX VII
 - iii. CMR-Dokument
 - iv. **Wiegeschein** vom Absender (falls vorhanden)
 - v. **Lieferschein** vom Absender